



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM TÜBINGEN

Regierungspräsidium Tübingen · Postfach 26 66 · 72016 Tübingen

Nur per E-Mail

Landratsamt Ravensburg
 Dezernat
 Recht, Migration und Verbraucherschutz
 Frau Diana E. Raedler
 Postfach 19 40
 88189 Ravensburg

Tübingen 08.12.2021

Name Herr Fink

Durchwahl 07071 757-3834

Aktenzeichen 15.1-1/

(Bitte bei Antwort angeben)

🦅 Aussetzung der Zuteilung von Asylbewerbern
 Anhebung des Personalschlüssels für Sozialbetreuung
 Einsatz von sog. Alltagsbetreuern

Ihr Schreiben vom 02.12.2021

Ihre E-Mail vom 12.11.2021

Sehr geehrte Frau Raedler,

für Ihr Schreiben, in dem Sie die Aussetzung der Zuteilung von Asylbewerbern an das Landratsamt Ravensburg zur Vorläufigen Unterbringung für die Zeit vom 20.12.2021 bis 23.01.2022 beantragen und um Anhebung des Personalschlüssels für Sozialbetreuung im Rahmen der Ausgabenerstattung (nachträgliche Spitzabrechnung) bitten, danke ich Ihnen ebenso wie für Ihre E-Mail vom 12.11.2021 betreffend die Kostenübernahme für den Einsatz von Alltagsbetreuern.

Das Landratsamt Ravensburg steht wegen des Aufbaus von Unterkünften für die Vorläufige Unterbringung von Asylbewerbern seit einigen Wochen mit dem Regierungspräsidium Tübingen in enger Abstimmung und wir erhalten daher fortlaufend aktuelle Informationen zur Situation in der vorläufigen Unterbringung im Landkreis, insbeson-

dere zu den erheblichen Schwierigkeiten, angesichts der stark angestiegenen Zugangszahlen in kurzer Zeit unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse geeignete Objekte mit ausreichender Kapazität in Betrieb zu nehmen. Wir sind bemüht, die Anfragen und Anträge des Landratsamts sehr rasch unter Einhaltung der Vorgaben des Ministeriums der Justiz und für Migration zu bearbeiten und zu bescheiden. Für die Entscheidung über Ihren Antrag auf Aussetzung der Zuteilung sind wir allerdings nicht zuständig. Über die Zuteilung von Asylbewerbern zur Vorläufigen Unterbringung entscheidet landesweit das Regierungspräsidium Karlsruhe, nach Abstimmung mit dem Ministerium der Justiz und für Migration. Wir werden daher Ihren Antrag dorthin weiterleiten und den dort zuständigen Kolleginnen und Kollegen gerne die Informationen zukommen lassen, die für die Entscheidung benötigt werden.

Über die Anhebung des Personalschlüssels für Sozialbetreuung auf 1:85 aufgrund der Pandemielage kann das Regierungspräsidium Tübingen ebenfalls nicht einseitig entscheiden. Der Personalschlüssel von 1:110, der bei den nachträglichen Spitzabrechnungen der Jahre 2015 bis 2018 zugrunde gelegt wird bzw. worden ist, beruht auf einer Vereinbarung zwischen dem seinerzeit zuständigen Innenministerium und den kommunalen Spitzenverbänden. Für die Anhebung dieses Personalschlüssels im bestehenden System der nachlaufenden Spitzabrechnung müsste diese Vereinbarung angepasst werden.

Zur Erstattungsfähigkeit von Kosten für Alltagsbetreuer, die in den Unterkünften wie von Ihnen beschrieben ergänzend zu den Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern eingesetzt werden sollen, hat sich das Ministerium der Justiz und für Migration aktuell wie folgt geäußert:

„Erstattungsfähig sind gemäß § 15 Absatz 1 FlüAG notwendige Ausgaben für personellen und sächlichen Verwaltungsaufwand zur Durchführung dieses Gesetzes, für Flüchtlingssozialarbeit, für Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz und dem Sozialgesetzbuch, für liegenschaftsbezogene Ausgaben sowie für Aufwendungen der Gemeinden im Rahmen der Anschlussunterbringung. Die Alltagsbetreuung, für die der Landkreis nunmehr hauptamtliche Mitarbeiter einsetzen möchte, dürfte – bei fließenden Übergängen – am ehesten dem Bereich der Flüchtlingssozialarbeit zuzuordnen sein (vgl. insbesondere Ziffer I Absatz 2 Nummern 4 und 5 der Anlage zur DVO FlüAG), für die jedoch gemäß Ziffer II der Anlage zur DVO FlüAG Sozialarbeit-

rinnen und Sozialarbeiter beziehungsweise Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen oder Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit mindestens vergleichbarer Qualifikation einzusetzen sind. Dabei wurde für die nachlaufende Spitzabrechnung ein Betreuungsschlüssel von 1:110 vereinbart. Wenn wir die Einstellung geringer qualifizierter hauptamtlicher Alltagsbetreuer für die Betreuung der Geflüchteten konsentieren würden, wäre der Aushebelung dieses vereinbarten Betreuungsschlüssels Tür und Tor geöffnet.“

Wir bedauern, Ihnen auf Ihre Schreiben keine anderen Antworten geben können, werden aber eine Mehrfertigung dieses Schreibens sowie eine Abschrift Ihres Schreibens vom 02.12.2021 an das Ministerium der Justiz und für Migration sowie an das Regierungspräsidium Karlsruhe weiterleiten.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Steffen Fink